

Satzung über die Benutzung der Bäder der Großen Kreisstadt Dachau (Bädersatzung BädS)

vom 18.10.2018

Bekanntmachung: 23.10.2018 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Organisation

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Dachau folgende Bäder als öffentliche Einrichtungen:
 1. Hallenbad
 2. Freibad
 3. Sauna
- (2) Die Stadtwerke Dachau sind für den Betrieb der Bäder entsprechend Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Dachau „Stadtwerke Dachau“ vom 20.02.2012 zuständig.

§ 2

Hausrecht; Hausverbot

- (1) Die Werkleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann Befugnisse auf andere Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Die Werkleitung und das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen Verhaltens- und Benutzungsregelungen dieser Satzung, gegen die Gebührensatzung (BädGebS) oder gegen Anordnungen der Werkleitung oder des von ihr beauftragten Aufsichtspersonals oder gegen durch Beschilderungen festgelegte Regelungen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (3) In diesen Fällen kann auch die Benutzung einzelner oder aller in § 1 genannter Bäder für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, können im Rahmen der für Hygiene, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Grenzen Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung festgelegt werden.

§ 3

Benutzungsrecht; Einschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung steht jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen. Art und Höhe der Gebühren sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Großen Kreisstadt Dachau in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Kinder unter sieben Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgabe zulässt.
- (3) Aus Haftungsgründen ist Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden

können und Personen mit schweren Anfallsleiden, die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- (4) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
 - a. Personen, die an offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden;
 - b. Personen, die erkennbar unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - c. Personen, die sich oder andere gefährden.
- (5) Jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung der Werkleitung.
- (6) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Werkleitung zulässig.
- (7) Die Nutzung der Bäder für Werbeflächen, Werbemittel sowie das Auslegen von Informationsmaterial ist nur nach vorheriger Genehmigung der Werkleitung zulässig.

§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten der Bäder werden durch die Werkleitung festgelegt und am Eingang durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Diese Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten können durch die Werkleitung aus besonderen Gründen (z. B. durch Feiertagsregelungen, aus technischen Gründen, Freibadschließungen wegen Schlechtwetterlagen, Überfüllung) eingeschränkt werden. Aus solchen Einschränkungen können keine Ansprüche gegen die Stadt abgeleitet werden.
- (3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Bädern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Werkleitung gestattet.
- (4) Im Rahmen des Nutzungszwecks können Belegungen und Veranstaltungen auch außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten zugelassen werden.
- (5) Die Stadt behält sich vor, die Benutzung der Bäder z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (6) Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen, die aufgrund technischer Störungen unvermeidbar sind.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (4) Vor Benutzung der Bäder muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden.
- (5) In den Umkleide- und Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
- (6) Die Benutzung der Bäder ist nur in jeweils üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal.
- (7) Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (8) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume, die sanitären Einrichtungen, die Schwimmhallen und die Beckenumgänge der Freibäder dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- (9) Filmen und Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Werkleitung oder des von ihr beauftragten Aufsichtspersonals zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
- (10) Für gewerbliche Zwecke und für Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (11) Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind umgehend einzuhalten.
- (12) Die an der Kasse ausgegebenen Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (13) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für das Verschließen der Garderobenschränke und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (14) In den in § 1 genannten Einrichtungen sind nicht zulässig:
 1. Ballspiele außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen;
 2. Verunreinigungen des Beckenwassers;
 3. Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen;
 4. Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhallen;
 5. Verwendung mitgebrachter elektrischer Geräte (z. B. Haartrockner), außerhalb der hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen;
 6. Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen;
 7. Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden;
 8. Umkleiden in Hallenbädern außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen;
 9. Rauchen und Kaugummikauen in allen Umkleide- und Sanitärbereichen, in allen Kinderbereichen (Planschbcken und Spielbereiche), in allen Räumen der Hallenbäder, in den Beckenbereichen der Freibäder und Außenbecken der Hallenbäder. Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benützen;
 10. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 11. Mitbringen und Benutzung von Behältern aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche;
 12. Mitbringen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten;
 13. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben;

§ 6

Besondere Verhaltensregeln in der Sauna

- (1) Der Saunabereich ist eine textilfreie Zone.
- (2) Kinder bis zu 15 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten besuchen.
- (3) Im Saunabereich hat jeder Gast die gelben Schlüsselbänder zu tragen.
- (4) Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur barfuß und nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen.
- (5) Die Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Gäste stören kann.
- (6) Aufgüsse werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, nur vom Badepersonal durchgeführt.
- (7) Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechende Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten.
- (8) Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden.
- (9) Die Ruhe-Liegen stehen jedem Saunagast zu Verfügung und können nicht reserviert werden.
- (10) Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben.

§ 7

Besondere Benutzungsregeln

- (1) Die Werkleitung kann Einzelheiten der Benutzung, die sich aus Art und Ausstattung der Bäder und ihrer Einrichtungen oder durch die Art der zugelassenen Benutzung ergeben durch Anordnungen im Rahmen des laufenden Geschäfts regeln.
- (2) Für bestimmte Betriebseinrichtungen (Schwimmbecken, Sprunganlagen, Sauna) der Bäder kann die Werkleitung be-

sondere Benutzungsregeln erlassen.

§ 8

Benutzung der Einrichtungen durch geschlossene Gruppen

- (1) Der Besuch der Bäder durch geschlossene Gruppen (> 10 Personen) ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (2) Für geschlossene Gruppen ist jeweils eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten und befolgt werden.

§ 9

Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Bäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die entstehen, wenn sich Personen, entgegen § 4 Abs. 3 ohne Genehmigung der Werkleitung, außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten in den Bädern aufhalten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzerinnen oder Benutzern durch Dritte zugefügt werden, insbesondere nicht, soweit dabei Garderobenschlüssel unbefugt benutzt wurden.
- (4) Garderobenschränken oder Einzelkabinen befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
- (5) Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten (siehe Preisblatt).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:
 1. einem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ausgesprochenen Hausverbot zuwiderhandelt;
 2. sich entgegen § 3 Abs. 1 unerlaubten Zutritt verschafft
 3. sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne Genehmigung der Werkleitung außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten in den Bädern aufhält
 4. entgegen § 5 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 oder Abs. 10 ohne Genehmigung der Stadt filmt oder fotografiert;
 7. entgegen § 5 Abs. 14 Nr. 2 das Beckenwasser verunreinigt;
 8. entgegen § 5 Abs. 14 Nr. 3 Gegenstände oder Abfälle wegwirft oder liegenlässt;
 9. entgegen § 5 Abs. 14 Nr. 6 Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitbringt;
 10. entgegen § 5 Abs. 14 Nr. 11 Behälter aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche mitbringt oder dort benutzt;
- (2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Dachau (Bädersatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.